

**Studienordnung für den Masterstudiengang Design an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin**

vom 13. Februar 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 13. Februar 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienumfang
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Nachweis von Studienleistungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Design an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

**§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist die Erweiterung von gestalterischen und konzeptuellen Fähigkeiten und die Vertiefung einer eigenen gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlichen Position, wie sie für die freiberufliche Tätigkeit (Autorendesign), die leitende Funktion in Designunternehmen, für die Kooperation in oder mit Forschungs- und Entwicklungsbereichen von Unternehmen und Organisationen und für die wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion) erforderlich sind.

(2) Die Studierenden profilieren sich im Masterstudium zu selbständigen, kooperativ arbeitenden und konzeptionell denkenden Gestaltern und Gestalterinnen, die ihre eigene Entwurfstätigkeit vor dem Hintergrund einer reflektierten Auseinandersetzung mit grundlegenden oder aktuellen gesellschaftlichen und kulturellen Fragen entwickeln.

**§ 3 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

**§ 4 Studiendauer und Studienumfang**

(1) Die Studiendauer ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Semestern festgelegt. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem Studienaufwand Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

**§ 5 Studienaufbau**

(1) Das Masterstudium baut auf den künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnissen auf, die im Rahmen eines berufsqualifizierenden vierjährigen Bachelorstudiums erworben wurden. Studierende, die ein kürzeres berufsqualifizierendes Bachelorstudium abgeschlossen haben, müssen vor Beginn des Masterstudiums ein Anpassungsstudium absolvieren. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

(2) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und einer oder mehreren Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(3) Der Studiengang Design ist interdisziplinär angelegt. Studiengangübergreifende, äquivalente Veranstaltungen und Projekte werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Teilnahme, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(4) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Design stehen den Studierenden der anderen Studiengänge der Fakultät Gestaltung nach Anmeldung offen, wenn dies die Kapazitäten erlauben. Über eine mögliche Teilnahme entscheiden jeweils die verantwortlichen Lehrenden.

(5) Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

## § 6 Lehrveranstaltungsformen

### (1) Projekte (P)

Das integrierte Projektstudium definiert den Rahmen für das Gestaltungsstudium an der Fakultät Gestaltung. Gegenstand der Projekte sind Themenstellungen mit dem Ziel, eigenständige künstlerisch-gestalterische Positionen zu entwickeln.

Die Künste, die Technologien und die Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften sind in der Projektarbeit integriert. In Projekten werden komplexe Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten wird vertieft.

### (2) Freies Projekt (FP)

Das „Freie Projekt“ bearbeitet eine selbstgewählte Aufgabenstellung. Die Studienarbeit an einem Freien Projekt erfolgt in enger Abstimmung mit den Lehrenden des Studienganges mit dem Ziel, eine eigenständige künstlerisch-gestalterische Position zu entwickeln.

### (3) Kurzzeitentwürfe (K)

In Kurzzeitentwürfen wird die Fähigkeit gefördert, eingegrenzte Aufgabenstellungen in einem kurzen Zeitraum selbstständig zu bearbeiten, d.h. Entwurfsansätze zu entwickeln, umzusetzen, darzustellen und zu diskutieren. Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel ein bis zwei Wochen.

### (4) Vorlesungen (V)

Vorlesungen geben einen Überblick über die Geschichte, die Voraussetzungen und Fragestellungen des jeweiligen Fachgebiets. Bestandteil der Vorlesungen können auch Forschungsansätze des jeweiligen Fachgebiets, die Darstellung methodenkritischer Ansätze und aktueller Diskurse sein.

### (5) Seminare (S)

Seminare dienen zur Einführung in das selbstständige wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten und zur Vertiefung der fachlichen Fragestellungen. In Seminaren werden wissenschaftliche und künstlerische Themen und Methoden vermittelt. Ein Bezug zu den Studienprojekten ermöglicht die Aufbereitung und Anwendung theoretischer Inhalte im Entwurf.

### (6) Exkursionen (EX)

Fachexkursionen ergänzen Lehrinhalte und vertiefen studienrelevante Themen.

### (7) Kolloquium (C)

Ein Kolloquium im Masterbereich schult die Fähigkeit, Arbeitsergebnisse und Positionen angemessen vor einem Fachpublikum vertreten und für sie argumentieren zu können. Die Lehrform zielt auf eine Anleitung zur qualifizierten Diskussion.

## § 7 Nachweis von Studienleistungen

Leistungspunkte zum Nachweis von Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilen davon vergeben.

## § 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module erfolgreich absolviert worden sind.

## § 9 Studienfachberatung

Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Die Mitwirkung an der Studienfachberatung gehört zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

## Anlage 1: Studienplan

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulübersicht für den Masterstudiengang Design</b>	<b>Art der LV</b>	<b>LP im Semester</b>	<b>SWS im Semester</b>
<b>1 Entwurfsatelier</b>				
	Entwurfsprojekt	P, FP	16	9
	WP 1 (FG 2,3,5)	S	4	2
	WP 2 (FG 2,3,5)	S	4	2
	Masterkolloquium	C	4	4
	Kurzzeitprojekt	K	2	2
<b>Summe 1. Semester:</b>			<b>30</b>	<b>19</b>
<b>2 Masterprojekt</b>				
	Masterarbeit		16	
	Masterthesis		10	
	Masterkolloquium	C	4	6
<b>Summe 2. Semester</b>			<b>30</b>	<b>6</b>

## Anlage 2: Modulbeschreibungen

UdK Berlin Master-Studiengang Design

<b>Modul 01:</b> <b>MA Modul Entwurfsatelier</b>				<b>Voraussetzung für die Teilnahme:</b> Erfolgreich bestandene Zulassungsprüfung zum Masterstudiengang	
<b>Modulbeschreibung:</b>					
<p>Das <b>Entwurfsatelier</b> umfasst thematisch aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Lehrveranstaltungen. Die Vielschichtigkeit gestalterischer Aufgaben und ihre Verknüpfung mit aktuellen gesellschaftlichen, technologischen, künstlerischen und kulturellen Entwicklungen können durch die integrierten Veranstaltungen im Modul vermittelt und bearbeitet werden.</p> <p>Das <b>Entwurfsprojekt</b>, das aus Angeboten des Produkt- oder Modedesigns gewählt werden kann, steht im Mittelpunkt des Curriculums. Es nimmt den Großteil des Studiums ein und ist die zentrale Lehrveranstaltung des Moduls. Das Projekt bildet die Plattform zur Konzeption und Realisierung des eigenen Entwurfsprozesses. In enger Abstimmung mit den Lehrenden des Studienganges kann alternativ das Entwurfsprojekt auch als Freies Projekt wahrgenommen werden.</p> <p>Im <b>Kolloquium</b> wird die Fähigkeit geschult, die eigene gestalterische Arbeit zu reflektieren, zu präsentieren und zu verteidigen. Im Kolloquium erfolgen regelmäßige Zwischenpräsentationen, in denen die Entwurfsschritte mit unterschiedlichen medialen Mitteln dargestellt, vorgestellt und diskutiert werden.</p> <p>Im <b>Wahlpflichtbereich</b> werden Veranstaltungen aus den Fächern Technologie/Designtechniken, Kulturwissenschaften, Kunst und Designmethoden angeboten, die inhaltlich auf die Themen der Entwurfsprojekte bezogen sind, die Entwurfsarbeit kontextualisieren und wissenschaftlich fundieren. Dabei werden auch virulente Fragen der Geschlechter-, Interkulturalitäts- und Diversitätsforschung berührt. Der Wahlpflichtbereich bietet dabei die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung.</p> <p>Das <b>Kurzzeitprojekt</b> dient der individuellen Profilierung und der Erprobung interdisziplinärer Arbeit in fakultäts- und UdK übergreifenden Kooperationen.</p>					
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b>					
<p>Das wesentliche Ziel des <b>Entwurfsateliers</b> im Masterstudium ist es, die Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen, einen ästhetisch und – durch die Integration der Fächer – wissenschaftlich begründeten Entwurf zu erstellen und sich mit ihm positionieren zu können. Die gestalterische und theoretische Auseinandersetzung mit komplexen Fragestellungen wird geübt und vertieft. Praktische und theoretische Kenntnisse sowie projekttypische Organisationsroutine werden angeeignet. Kommunikations- und Visualisierungstechniken für die interdisziplinäre Zusammenarbeit werden verfeinert. Die methodisch strategische Reflexion auf den Arbeitsprozess befähigt die Studierenden, Projekte zu initiieren und durchzuführen. Konfliktfähigkeit und Teamfähigkeit werden geschult.</p>					
<b>Fächer</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Voraussetzung für LP-Vergabe</b>	<b>Erläuterungen</b>
Entwurfsprojekt	Projekt	9	16	regelmäßige Teilnahme, Entwurfspräsentation, Projektdokumentation und Exposé	
Masterkolloquium	Kolloquium	4	4	regelmäßige Teilnahme, Präsentation	
WP interdisziplinäres Projektstudium (zu wählen sind 2 Seminare aus den Bereichen Technologie/ Designtechniken, Kulturwissenschaften, Kunst oder Designmethoden)	Seminar	2x2	8	regelmäßige Teilnahme	
Kurzzeitprojekt	Kurzzeitentwurf	2	2	Entwurfspräsentation	
<b>Leistungspunkte insgesamt:</b>			30	<b>Dauer des Moduls : 1 Semester</b>	
<b>Modulabschluss: benotet</b> Portfolio-Prüfung bestehend aus - Projekt-Dokumentation - Exposé (5-10 Seiten)			<b>Arbeitsaufwand:</b> insgesamt 900 Stunden davon 285 Stunden Präsenzzeit		
Die Prüfungsteile werden von der Prüfungskommission in einer Modulabschlussnote zusammengefasst.					
<b>Verwendbarkeit:</b> MA Design			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jährlich (nur WS)		

<b>Modul 02:</b> <b>MA Modul Masterprojekt</b>				<b>Voraussetzung für die Teilnahme:</b> Modul 01 erfolgreich bestanden	
<b>Modulbeschreibung:</b>					
Das <b>Masterprojekt</b> besteht aus einer gestalterischen Masterarbeit und einer wissenschaftlichen Masterthesis sowie einem Kolloquium. Das Projekt schließt mit einer öffentlichen Präsentation und einer Dokumentation des Entwurfsprozesses und der Ergebnisse ab.					
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b>					
Die Studierenden weisen im <b>Masterprojekt</b> nach, dass sie in der Lage sind, selbstständig gestalterisch und wissenschaftlich fundiert an einer aktuellen und relevanten Fragestellung zu arbeiten. Sie stellen damit im Studium erlernte Kompetenzen, wie die eigenständige Entwurfstätigkeit, die theoretische Kontextualisierung sowie das Entwickeln von Lösungsstrategien, Arbeitsmethoden und Organisationsformen unter Beweis. Sowohl mit der gestalterischen <b>Masterarbeit</b> als auch der schriftlichen <b>Masterthesis</b> erbringen die Studierenden den Nachweis, eine selbst gewählte Aufgabenstellung in begrenzter Zeit eigenständig bearbeiten und zu einem Ergebnis führen zu können. Im begleitenden Masterkolloquium weisen die Studierenden nach, dass sie ihre Entwurfstätigkeit auf der Grundlage fachlicher und methodischer Kenntnisse durchführen und überzeugend darstellen und vermitteln können. Die Ergebnisse werden abschließend präsentiert und publiziert.					
Fächer	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Masterarbeit	Selbststudium, Prüfung		16	Entwurfspräsentation Dokumentation	
Masterthesis	Selbststudium, Prüfung		10	schriftliche Arbeit	
Masterkolloquium	Kolloquium	6	4	regelmäßige Teilnahme, Präsentation	
<b>Leistungspunkte insgesamt:</b>			30	<b>Dauer des Moduls</b> : 1 Semester	
<b>Modulabschluss: benotet</b> Master-Prüfung bestehend aus der - Masterarbeit, - Masterthesis - hochschulöffentlichen Präsentation von Masterarbeit und Masterthesis Die Prüfungsteile werden von der Prüfungskommission in einer Modulabschlussnote zusammengefasst.			<b>Arbeitsaufwand:</b> insgesamt 900 Stunden davon 90 Stunden Präsenzzeit		
<b>Verwendbarkeit:</b> MA Design			<b>Häufigkeit des Angebots:</b> jährlich (nur SS)		

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin**

vom 13. Februar 2013

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 – Gestaltung – der Universität der Künste Berlin am 13. Februar 2013 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
- § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
- § 18 Studienabschließende Prüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Prüfungsprotokoll
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen: Muster von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Design an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

**§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden vertiefte sowohl gestalterisch-künstlerische als auch wissenschaftliche Kompetenzen erlangt haben und diese selbstständig in einer individuellen Ausrichtung entwerferisch anwenden können.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Master-Prüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- ein Hochschulabschluss in einem vierjährigen Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen Studiengang;
- eine künstlerische Begabung;
- für Ausländer und Ausländerinnen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Studierende, die ein kürzeres berufsqualifizierendes Bachelorstudium abgeschlossen haben, müssen vor Beginn des Masterstudiums ein Anpassungsstudium absolvieren. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

#### **§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement**

(1) Das erfolgreich absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module,
- das Ergebnisse der Modulprüfung des Modul 1 und die vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung, das Thema der Abschlussprüfung sowie die Summe der erbrachten Leistungspunkte,
- die Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet, die Urkunde von dem Dekan oder der Dekanin und dem Präsidenten oder der Präsidentin. Beide tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin.

(2) Mit dem Zeugnis über den Masterabschluss wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

#### **§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau, Teilzeitstudium**

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und einer oder mehreren Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Modulprüfungen können in Form einer kontinuierlichen Leistungskontrolle erfolgen, durch die Praxis des Unterrichts mit regelmäßigen Entwurfsarbeiten.

(3) Der Masterstudiengang Design setzt sich aus dem Pflichtmodul 1 und dem studienabschließenden Modul 2 zusammen. Modulprüfungen können dabei sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.

(4) Der Studiengang kann insgesamt oder in einzelnen Semestern als Teilzeitstudium studiert werden, wenn bei dem bzw. der Studierenden folgende Bedingungen gegeben sind:

- Berufstätigkeit
- Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren
- Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- eine Behinderung, die ein Teilzeitstudium erforderlich macht
- eine bestehende Schwangerschaft
- die Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Universität der Künste Berlin, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin
- sonstige schwerwiegende Gründe.

Das Teilzeitstudium ist rechtzeitig (in der Regel vor Beginn des Semesters) schriftlich und mit aussagekräftigen Belegen beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gewährung, den Zeitraum und den Zeitanteil zum regulären Studium. Er legt gemeinsam mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin einen individuellen Studienplan für die Zeit des Teilzeitstudiums fest. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklungsprozesse in den Jahrganggruppen des Studiengangs nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang**

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Der gesamte Studienaufwand wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Design zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer bzw. die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Prüfer, Prüferin oder Beisitzer und Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfung des studienabschließenden Moduls zwei Prüfer bzw. Prüferinnen, wobei mindestens einer aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen stammen muss. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer bzw. Prüferinnen. Der Prüfungsausschuss soll vom Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin nur in begründeten Fällen, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Prüfungsbelastung abweichen.

(3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

## § 9 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender oder eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen.



## § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

- (1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen des Moduls 1 bestanden sind und wenn die benotete studienabschließende Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.
- (3) Hat der oder die Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.
- (4) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.
- (5) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.
- (6) Eine fehlende Begründung gem. Abs.4 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gem. Abs. 5 erheben.
- (7) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den betroffenen mit.
- (9) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 4 zu begründen.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Notenskala für die Masterprüfung lautet wie folgt:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

- (3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (4) Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

- (5) Bei durch Gruppenarbeit erstellten Leistungen muss der individuelle Anteil der Beteiligten feststellbar sein.

## § 12 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote des Masterstudiums ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

Die Gewichtungen erfolgen wie folgt:

- die Modulprüfung Modul 1 einfach
- die Modulprüfung Modul 2 (Masterprüfung) zweifach

Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

## § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Studierende, die sich nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum studienabschließenden Modul anmelden, müssen eine Studienberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufsuchen.

## § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden.

## § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Die Ankündigung und Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung erfolgt in der Regel durch die Prüferinnen und Prüfer.

## § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht ein Kandidat oder eine Kandidatin eine Modulprüfung nicht, so hat er oder sie Gelegenheit, diese zum nächsten durch Aushang bekannt gegebenen Prüfungstermin zu wiederholen. Eine nicht bestandene Prüfung kann in frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen werden per Aushang bekannt gegeben. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jeder nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission eine weitere Prüfungswiederholung genehmigen.

## § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Die Anmeldung zum studienabschließenden Modul erfolgt gegen Ende des ersten Semesters. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Modul 1. Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Masterstudiengang Design;
- die Modulnachweise des erfolgreich abgeschlossenen Modul 1
- Vorschlag für einen bzw. eine der Prüfenden (Hauptprüfer bzw. Hauptprüferin)
- eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, dass ihm oder ihr die Studien- und Prüfungsordnung bekannt sind;

Von der Anmeldung kann innerhalb von acht Wochen zurückgetreten werden.

(3) Die Zulassung zur studienabschließenden Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Start- und Abgabetermin von Masterarbeit und Masterthesis wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt ebenso wie die Termine der hochschulöffentlichen Präsentationen.

## § 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Prüfungsleistung „Portfolioprfung“ bezieht sich auf die Integration der künstlerisch-gestalterischen und methodischen Kompetenzen des Moduls „Entwurfsatelier“. Sie umfasst sowohl gestalterische (Projektdokumentation) als auch schriftliche Komponenten (Exposé). Sie soll die Projektidee der Studierenden vorstellen, die geplante weitere Entwicklung der Projektidee im gestalterischen Entwurf methodisch/inhaltlich wie auch ästhetisch umreißen und weitere Rechercheziele anzeigen.

(2) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls „Masterprüfung“ besteht aus Masterarbeit, Masterthesis und der hochschulöffentlichen Präsentation von Masterarbeit und Masterthesis. Die Studierenden stellen die im Studium erworbenen Kompetenzen, wie die eigenständige Entwurfstätigkeit, die theoretische Kontextualisierung sowie das Entwickeln von Lösungsstrategien, Arbeitsmethoden und Organisationsformen unter Beweis.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von den Studierenden in Absprache mit den zwei Prüfern und Prüferinnen, die die Masterarbeit betreuen, definiert. Die Dokumentation der Masterarbeit ist in dreifacher Ausführung plus einer digitalen Version einzureichen.

(4) Die Masterthesis ist in schriftlicher Form in dreifacher Ausfertigung plus einer digitalen Version einzureichen.

(5) Ein Exemplar der Masterthesis soll mit Einverständnis des Verfassers bzw. der Verfasserin der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt werden.

## § 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere Angaben über:

- Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
- Lehrformen
- Teilnahmevoraussetzungen
- Verwendbarkeit des Moduls
- Prüfungen und Vorleistungen
- Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- Dauer der Module
- Häufigkeit des Angebots

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Studienordnung. Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

## § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region), oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

## § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin seinen bzw. ihren Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der

jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Nicht schriftliche Prüfungsarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, können in digitaler Form dokumentiert werden. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Universität der Künste Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 23 Prüfungsprotokoll**

Über die Prüfung ist vom einzelnen Prüfer bzw. von der einzelnen Prüferin oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfer bzw. der Prüferin oder vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten oder der Kandidatin beigefügt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten oder der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfer und Prüferinnen sowie des Protokollanten oder der Protokollantin,
- das Prüfungsthema,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.



# Urkunde

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs

Design

der akademische Grad

**Master of Arts**

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]

[Der Dekan/Die Dekanin]



# Zeugnis

[Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im Masterstudiengang

Design

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Berlin, den [Datum]

[Der Dekan/Die Dekanin]

[Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses]

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung vom 13. Februar 2013 zugrunde, veröffentlicht im UdK-Anzeiger vom [Datum].

---

**Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

<b>Modul</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Note</b>
01: Entwurfsatelier	30,0	[Note]
02: Masterprojekt	30,0	[Note]
<b>Summe und Gesamtnote</b>	<b>60,0</b>	<b>[Gesamtnote]</b>

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Thema der Abschlussprüfung: [Thema]

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt



## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

#### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum]

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts, M.A.

#### Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

#### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Design

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Fakultät 2 - Gestaltung

#### Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

#### Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

#### 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Master of Arts, zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss, anwendungsorientiert

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

1 Jahr, 60 Leistungspunkte

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Der Studiengang richtet sich an Absolventen und Absolventinnen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor of Arts, Bachelor of Science oder vergleichbarer Abschluss) mit künstlerischer Begabung, die ihre künstlerischen und wissenschaftlichen Kompetenzen in Hinblick auf gestalterische Fähigkeiten erweitern und vertiefen wollen.

Die Zulassung zum Studium erfolgt durch eine künstlerisch-gestalterische Zulassungsprüfung und wird durch die Zulassungsordnung geregelt.

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses



---

**Diploma Supplement**

---

**4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform**

[Vollzeitstudium/Teilzeitstudium]

Der Masterstudiengang des IPP und IBT ist als projektbasiertes, entwurfsorientiertes Studium konzipiert. Er dauert zwei Semester und erfolgt schwerpunktmäßig in thematisch ausgerichteten Entwurfsprojekten, in welche Angebote aus den Fächern Kulturwissenschaften, Technologie/Designtechniken, Designmethoden und Kunst integriert sind.

Das Masterstudium baut auf den künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnissen auf, die im Rahmen eines berufsqualifizierenden vierjährigen Bachelorstudiums erworben wurden. Die jährlich wechselnden Themen der Entwurfsprojekte werden vom Masterbetreuersteam festgelegt. Mit der thematischen Ausrichtung der Entwurfsprojekte des Masterstudiengangs ergibt sich die Möglichkeit, einzelne Gestaltungspositionen in Bezug auf kulturwissenschaftliche, technologische, methodische oder künstlerische Fragestellungen zu vertiefen und dank der multiperspektivischen Auseinandersetzung neue Impulse für die Entwurfsarbeit zu vermitteln. Neben der Ausarbeitung des Masterentwurfs ist es Aufgabe des Masterkolloquiums, eine abschließende Publikation bzw. Ausstellung zu konzipieren, in welcher die einzelnen Masterarbeiten präsentiert werden.

**4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Ziel des Studiums ist die Erweiterung von gestalterischen und konzeptuellen Fähigkeiten und die Vertiefung einer eigenen gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlichen Position, wie sie für die freiberufliche Tätigkeit (Autorendesign), die leitende Funktion in Designunternehmen, für die Kooperation in oder mit Forschungs- und Entwicklungsbereichen von Unternehmen und Organisationen und für die wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion) erforderlich sind.

Die Studierenden profilieren sich im Masterstudium zu selbständigen, kooperativ arbeitenden und konzeptionell denkenden Gestaltern und Gestalterinnen, die ihre eigene Entwurfstätigkeit vor dem Hintergrund einer reflektierten Auseinandersetzung mit grundlegenden oder aktuellen gesellschaftlichen und kulturellen Fragen entwickeln.

**4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Module:

- 01: Entwurfsatelier
- 02: Masterprojekt

Studienziele:

- Erkennen und Lösen von Problemen im Designkontext
- Vertiefung von entwerferischen Fähigkeiten und wissenschaftlichen Methoden
- Entwicklung von experimentellen, explorativen und generativen Designstrategien
- Forschen und Arbeiten in interdisziplinären, vernetzten Prozessen
- Entwickeln von Designstrategien im Forschungskontext
- Definieren und Lösen von Problemen als Autorendesigner(-in)

**4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

**4.5 Gesamtnote**

[Gesamtnote]

**5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION****5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums befähigt Studentinnen und Studenten zur Bewerbung für die Weiterqualifizierung im Rahmen eines PhD-Studienprogramms bzw. einer Graduiertenschule.

**5.2 Beruflicher Status**

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels "Master of Arts", M.A.

---

**Diploma Supplement**

---

**6. WEITERE ANGABEN**

**6.1 Weitere Angaben**

(Nur auf Anforderung des Absolventen/der Absolventin!)

**6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Einrichtung: [www.udk-berlin.de](http://www.udk-berlin.de)

**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Arts vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

---

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses